

Hausordnung für die Mehrzweckanlage "Eschergut"

vom Gemeindevorstand erlassen am 19. September 2006
Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Benützung der Mehrzweckanlage "Eschergut"

A. Gesuchstellung

Art. 1 Gesuchstellung

Alle Gesuche für die Benützung von Anlageteilen der Mehrzweckanlage sind an die Gemeindeverwaltung einzureichen. Ausgenommen sind die Schule für die ordentliche Benützung gemäss Stundenplan, die Zivilschutzorganisation und die militärischen Organe für ihre Bereiche.

Art. 2 Belegungsplan

Die Gemeindeverwaltung erstellt jährlich auf Anfang des Schuljahres einen Belegungsplan für die ordentlichen Benützungen, der von der Geschäftsleitung genehmigt wird.

Art. 3 Termine

Gesuche für Änderung der ordentlichen Übungszeiten sind jeweils bis zum Schulschluss Ende Juni einzureichen.

Übrige Gesuche sind frühzeitig an die Gemeindeverwaltung zu richten. Die Gesuche werden nach Eingang behandelt.

B. Anlagenordnung

Art. 4 Schlüsselübergabe

Alle Schlüssel für Anlässe (ausgenommen Officeschlüssel) werden durch die Gemeindeverwaltung gegen Depot abgegeben.

Art. 5 Offices

Alle Gesuche für die Benützung der Offices müssen ausnahmslos bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Für die Abgabe von Officeschlüsseln ist ausschliesslich die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter der IGM zuständig.

Mit der Rückgabe der Officeschlüssel ist eine Schlusskontrolle verbunden.

Art. 6 Einzelpersonen

Die ganze Mehrzweckanlage wird nicht für Privatanlässe zur Verfügung gestellt. Einzelne Mitglieder von Vereinen können keine Gesuche für private Anlässe unter dem Namen ihres Vereines einreichen.

Art. 7 Schulbetrieb

Nach jeder Benützung sind die Anlagen so zu räumen, dass die folgende Lektion ohne jegliche Behinderung aufgenommen werden kann.

Art. 8 Benützungszeiten

Die Anlagen stehen den Vereinen für ihre ordentlichen Übungen zur Verfügung, sobald sie von der Schule freigegeben sind, bis spätestens 22.30 Uhr. Die Lokale und Anlagen sind innert 15 Minuten nach der bewilligten Übungszeit zu räumen.

Art. 9 Anlagenschliessung

Für den regelmässigen Turnbetrieb bleiben die Anlagen wie folgt geschlossen:

- a) an Samstagen und Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen;
- b) während den Sommer- und Weihnachtsferien.

Die Gemeindeverwaltung entscheidet auf Gesuch hin über Ausnahmen (Anlässe von Vereinen, etc.).

Art. 10 Anlagenbedienung

Das Öffnen und Schliessen der Räume sowie die Kontrolle der Beleuchtungs-, Heizungs- und Duschanlagen ist Sache der Abwertschaft. Bühne und Bühnenbeleuchtung sowie die Musikanlage dürfen nur mit Anleitung der Abwertschaft bedient werden.

Art. 11 Ordnung

Innerhalb der ganzen Mehrzweckanlage gilt ein absolutes Rauchverbot (auch während Veranstaltungen und Anlässen). Auf den Aussenanlagen gilt während des Schulbetriebes ein absolutes Rauchverbot.

Das Essen ist in den Turnhallen, im Geräteraum sowie in der Aula strikte verboten (ausser bei Veranstaltungen).

Vereine sind verpflichtet nach den Proben jeweils den Hallenboden mit dem zur Verfügung gestellten Reinigungsgerät zu reinigen.

Art. 12 Duschanlagen

Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit dafür vorgesehenen Schlarpen betreten werden. Die Duschanlagen sind in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Art. 13 Aussenanlagen

Die Aussensportanlagen werden den Vereinen von Frühjahr bis Herbst in gleicher Weise wie die Innenanlage zur Verfügung gestellt. Sie dürfen jedoch nur in trockenem Zustand betreten werden. Die Bekanntgabe der Sperrung der Anlagen erfolgt durch die Abwertschaft mittels einer Anzeigetafel.

Die Turnhallen dürfen nicht mit den gleichen Turnschuhen betreten werden wie die Aussenanlagen.

Art. 14 Benützung der Spielwiese

Auf der Spielwiese sind alle Übungen, die den Rasen stark beanspruchen wie Kugelstossen, Steinstossen, Weitwurf usw., untersagt.

Die Spielwiese kann bei nassem Wetter oder Unterhaltsarbeiten gesperrt werden.

Art. 15 Hundeverbot

Das Mitbringen von Hunden ist innerhalb der Mehrzweckanlage sowie auf den Pausenplätzen verboten.

Art. 16 Mofas

Das Befahren der Aussenanlagen mit Mofas ist verboten. Sie sind an den dafür vorgesehenen Orten abzustellen.

Art. 17 Aufsicht in den Turnhallen

Kinder dürfen sich nicht ohne Aufsicht in den Turnhallen aufhalten.

Art. 18 Ballspiele in der Turnhalle

Für Ballübungen und -spiele in der Turnhalle dürfen nur Bälle verwendet werden, die nicht im Freien benützt werden.

Art. 19 Fussbekleidung

Die Turnhallen dürfen nur mit Hallenschuhen betreten werden. Die Duschanlagen dürfen nur barfuss oder mit dafür vorgesehenen Schlarpen betreten werden.

Art. 20 Nagelschuhbenützung

Nagelschuhe dürfen nur bei den Sprung- und Stossanlagen sowie auf der Laufbahn verwendet werden.

Art. 21 Geräteraum

Bei Benützung des Geräteraumes für Anlässe dürfen die Geräte nicht in der neuen Halle deponiert werden.

Art. 22 Gerätebenützung

Bewegliche Turngeräte wie Sprungmatten usw. dürfen nicht auf dem Boden nachgeschleift werden. Sie sind zu tragen oder durch besondere Vorrichtungen an die Benützungsplätze zu verschieben.

Tumblingelemente dürfen nur in der alten Turnhalle benützt werden.

Art. 23 Hallengeräte

Hallengeräte dürfen in der Regel nicht auf dem Turnplatz im Freien verwendet werden.

Art. 24 Geräteordnung

Nach Beendigung der Turnstunden oder Proben sind die Geräte an die hierfür vorgesehenen Abstellplätze zurückzustellen.

Halbjährlich findet eine Bestandesaufnahme des Turnmaterials durch die Schule und die Vereine statt (je 1 Oberstufen - und Primarlehrer und 1 Vertreter der Turnvereine). Der Ersatz von fehlendem Material wird separat geregelt.

Art. 25 Benützung von Magnesium

Magnesia muss in genügend grossen Behältern benützt werden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Hallenboden nicht beschmutzt wird. Allfällige Magnesiaspuren sind durch die Verursacher zu entfernen.

Art. 26 Fundgegenstände

Die Gemeinde Malans lehnt jegliche Haftung für Diebstähle sowie liegen gelassenes Material ab. Fundgegenstände werden durch die Abwarschaft in Verwahrung genommen und können dort kostenlos abgeholt werden. Über Fundgegenstände, die innert einer durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nicht abgeholt werden, verfügt die Gemeinde.

Art. 27 Haftung für Personenschäden; Versicherungspflicht

Die Gemeinde Malans lehnt jegliche Haftung gegenüber Vereinen, Zuschauern und Nichtturnenden ab. Die Vereine bzw. Veranstalter haften für Schäden, die durch Vereinsmitglieder und Zuschauer verursacht werden. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter hat sich durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung gegen Schäden zu versichern.

Art. 28 Haftung für Sachschäden

Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobilien, Turn- und Spielgeräten sowie Instrumenten verursachen. Beschädigungen sind umgehend der Abwarschaft zu melden. Beschädigungen an Material und Einrichtungen werden in Rechnung gestellt.

C. Schlussbestimmungen

Art. 29 Strafbestimmungen

Die Hausordnung ist strikte zu befolgen. Nichtbeachtung hat nach erfolgter Verwarnung an den Einzelnen oder den Verein den Entzug der Bewilligung zur Folge.

Art. 30 Inkraftsetzung

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch den Gemeindevorstand Malans per 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 31. Januar 1980.